

Fortbildungssatzung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen
(Beschlossen von der Kammerversammlung am 22. November 2017, genehmigt durch den Senator
für Umwelt, Bau und Verkehr am 11. Dezember 2017; Brem.Abl. Nr. 256 Seite 1063)

Präambel

Zur Konkretisierung der Berufspflicht aus § 13 Abs. 2 Ziffer 3 BremArchG (Fortbildungspflicht) wird
gem. § 18 Abs. 2 BremArchG nachfolgende Fortbildungsordnung erlassen:

§ 1 Fortbildungspflicht

(1) Jedes Kammermitglied ist verpflichtet, sich fortzubilden.

(2) Von der Pflicht zur Fortbildung ausgenommen sind Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet
haben und nicht mehr berufstätig sind, sowie Mitglieder, die nicht berufsfähig sind.

§ 2 Fortbildungszeitraum/Umfang der Fortbildung

(1) Der Fortbildungszeitraum beträgt jeweils ein Jahr und entspricht dem Kalenderjahr. Innerhalb
jedes Fortbildungszeitraumes müssen mindestens 8 Fortbildungspunkte erworben werden.

(2) Neue Mitglieder, die vor dem 1. Oktober eingetragen wurden, müssen die Fortbildungspunkte für
den betreffenden Fortbildungszeitraum vollständig nachweisen. Neue Mitglieder, die nach dem 1.
Oktober eines Jahres eingetragen wurden, sind von dem Nachweis von Fortbildungspunkten für den
Fortbildungszeitraum befreit.

§ 3 Fortbildungspunkte

(1) Ein Fortbildungspunkt entspricht einer Fortbildungsstunde von 45 Minuten bei Seminaren,
Lehrgängen, Workshops sowie 2 Fortbildungsstunden von je 45 Minuten bei Kongressen, Tagungen,
Exkursionen, Werkvorträgen.

(2) Veranstaltungen, für die Fortbildungspunkte anerkannt werden sollen, müssen mindestens 2
Fortbildungsstunden dauern.

(3) Pro Kalendertag werden höchstens 8 Fortbildungspunkte anerkannt.

(4) Mit der Teilnahme an Exkursionen können im Fortbildungszeitraum insgesamt nicht mehr als die
Hälfte der mindestens notwendigen Fortbildungspunkte gem. § 2 Abs. 1 erworben werden.

§ 4 Fortbildungsveranstaltungen

(1) Der Erwerb von Fortbildungspunkten ist möglich durch die Teilnahme an Veranstaltungen zur
Fortbildung in den Bereichen

- a) Planung und Gestaltung,
- b) Technik und Ausführung,
- c) Bau- und Projektmanagement,
- d) Planungs- und Bauökonomie,
- e) Planungs- und Baurecht,
- f) Organisation und Büromanagement,
- g) Kommunikation.

Eine detaillierte Themenübersicht ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Geeignete Veranstaltungsformate zum Erwerb von Fortbildungspunkten sind

- a) Seminare,
- b) E-Learning Seminare,
- c) Lehrgänge,
- d) Workshops,
- e) Kongresse,
- f) Tagungen,
- g) Exkursionen / Baustellenbesuche durch fachliche Führungen der in § 5 genannten anerkannten Veranstalter oder
- h) Werkvorträge.

§ 5 Qualitätssicherung

(1) Die Eignung des Veranstalters zur Durchführung der Fortbildung wird unterstellt, wenn es sich dabei um

- a) die Architektenkammer Bremen/die Ingenieurkammer Bremen,
- b) andere Architekten- oder Ingenieurkammern oder deren Fortbildungsakademien,
- c) Verbände des Berufsstandes,
- d) Behörden oder
- e) Hochschulen

handelt und die Anforderungen des § 4 erfüllt sind.

(2) Anbieter, die nicht unter Absatz 1 fallen, können ihre Fortbildungsangebote bei der Architektenkammer Bremen als geeignet anerkennen lassen. Eine Anerkennung gilt jeweils nur für eine konkrete Veranstaltung. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag gemäß Anlage 2 durch die Geschäftsstelle der Architektenkammer Bremen, wenn die Voraussetzungen des § 4 vorliegen. Gegebenenfalls kann sich die Anerkennung auf Teile einer Veranstaltung beschränken.

(3) Die Anerkennung nach Absatz 2 ist gebührenpflichtig. Näheres regelt der Gebührentarif der Architektenkammer Bremen in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Fortbildungsnachweise

(1) Fortbildungspunkte, die im Rahmen des Fortbildungsprogramms der Architektenkammer und der Ingenieurkammer Bremen erworben werden, werden automatisch registriert.

(2) Fortbildungspunkte, die bei anderen Veranstaltern gemäß § 5 erworben wurden, müssen durch das Mitglied bis spätestens zum Ende des Fortbildungszeitraums ohne Aufforderung bei der Architektenkammer Bremen nachgewiesen werden.

(3) Der Nachweis erfolgt mittels einer Teilnahmebescheinigung, aus der Thema, Inhalt, Datum und Dauer der Veranstaltung sowie Namen und Qualifikationen der Vortragenden hervorgehen.

(4) Die Geschäftsstelle der Architektenkammer Bremen wird ermächtigt, die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung der Kammermitglieder zu überprüfen, die nicht bereits nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 die Erfüllung ihrer Fortbildungspflicht nachgewiesen haben.

§ 7 Fortbildungsversäumnisse

(1) Wenn festgestellt wird, dass die Fortbildungspflicht nicht erfüllt wurde, kann die Kammer gestatten, dass die Fortbildung im folgenden Halbjahr nachgeholt wird.

(2) Ein Verstoß gegen die Fortbildungs- oder die Nachweispflicht stellt eine Verletzung der Berufspflicht dar und kann Maßnahmen nach § 23 ff. BremArchG nach sich ziehen.

§ 8 Zertifikat

(1) Sofern das Mitglied mindestens 16 Fortbildungspunkte innerhalb eines Fortbildungszeitraums erreicht hat, wird ein Zertifikat für den betreffenden Fortbildungszeitraum ausgestellt.

(2) Die Zertifikate können im Rahmen zulässiger Werbung genutzt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Anlage 1

zu § 4 Absatz 1 der Fortbildungssatzung der Architektenkammer Bremen

Beispielkatalog für Fortbildungsthemen für Architekten und Architektinnen aller Fachrichtungen sowie für Stadtplanerinnen und Stadtplaner

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>a) Planung und Gestaltung
Innenraum- und Gebäudelehre
Baugeschichte und Denkmalpflege
Gebäudeplanung
barrierefreies Planen und Bauen
Barrierefreiheit in der Stadt
Lichtplanung
Darstellungs- und Visualisierungstechniken
Farbgestaltung und Farbpsychologie
Landes- und Regionalplanung
Bauleitplanung
Umweltverträglichkeitsstudie
Landschaftspflegerischer Begleitplan
Gartenkunst
Integrierte Stadtentwicklung
informelle Planungsverfahren
Städtebauförderung
Demografischer Wandel
Klimaschutz und Klimaanpassung
Freiflächengestaltung</p> | <p>Facility Management
Digitalisierung im Planungswesen (BIM)
Sachverständigentätigkeit
Freiflächenmanagement
Stadt- und Regionalmarketing
Veranstaltungsmanagement
Antragsmanagement/Förderverfahren</p> |
| <p>b) Technik und Ausführung
Baukonstruktion
Baustatik, Tragwerksplanung
technische Regelwerke
Bauphysik und Bauchemie und Baubiologie
Baustofftechnologie
Altlasten, Bodenschutz
Immissionsschutz
Brandschutz
Schall-, Wärme- und Feuchtigkeitsschutz
Gebäudetechnik
energetisches Planen und Bauen
Bauschadensanalyse
denkmalpflegerische Techniken
Siedlungswasserwirtschaft
Verkehrs- und Erschließungsplanung
Dach- Fassaden- und Innenraumbegrünung
integrierte Mobilitätskonzepte
Vegetationstechnik
Vergetationsverwendung</p> | <p>d) Planungs- und Bauökonomie
Betriebswirtschaft
Bau- und Immobilienwirtschaft
Investitionskostenplanung
Baunebenkostenplanung
Baufinanzierung
Public Private Partnership
Fördermittel</p> <p>e) Planungs- und Baurecht
Planungs- und Denkmalrecht
Bauordnungsrecht
Vergaberecht
Erschließungs- und Straßenbeitragsrecht
Umwelt- und Naturschutzrecht</p> |
| <p>c) Bau- und Projektmanagement
Projektentwicklung
Projektmanagement, Projektsteuerung
Qualitätsmanagement, Controlling
Objektüberwachung
Arbeitsschutz, Baustellensicherheit</p> | <p>f) Organisation und Büromanagement
Existenzgründung
Büroführung
Arbeitsrecht
Vertragsrecht
Honorarrecht</p> <p>g) Kommunikation
Kommunikationstechniken
Marketing
Mediation
Moderation
Rhetorik
Beteiligung/Partizipation</p> |

Anlage 2

zu § 5 Absatz 2 der Fortbildungssatzung der Architektenkammer Bremen

Formular zur Anerkennung einer externen Fortbildungsveranstaltung
(durch den Veranstalter zu beantragen)

ANTRAG auf Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung

Datum des Antrags:	Registrierungs-Nummer (wird von AK ausgefüllt)
Träger/Veranstalter: Ansprechpartner/in: Telefon: E-Mail: Straße: PLZ, Ort:	
Titel der Veranstaltung: Datum: Dauer: Ort:	
Veranstaltungsform (Seminar, Lehrgang, Kongress, o.a.) – ausfüllen oder Anlage	
Inhalt und Zielsetzung (ausfüllen oder Anlage) Ablaufplan	
Zeitumfang à 45 Minuten / Unterrichtszeit Teilnehmergebühren	
Referent/en, Qualifikation (ausfüllen oder Anlage) Adressen / Kontaktdaten	
Erklärung des Trägers/Veranstalters (bitte ankreuzen): <input type="checkbox"/> Der Träger/Veranstalter ist damit einverstanden, dass die Daten elektronisch erfasst werden. <input type="checkbox"/> Der Träger/Veranstalter ist bereit zur Erstellung einer nachweisgeeigneten Teilnahmebescheinigung unter Angabe von Thema, Inhalt und Stundenumfang). <input type="checkbox"/> Der Träger/Veranstalter ist bereit zur Auskunftserteilung über die Veranstaltung	
Gebühr: Für die Bearbeitung des Antrags wird vorab eine Gebühr in Höhe von 120 EUR erhoben. Wiederholungen einer bereits im Bundesland Bremen anerkannten Veranstaltung sind gebührenfrei. Rechnungsadresse (wenn anders als Veranstalter):	
 Datum, Unterschrift, Stempel	

Bitte senden Sie den Antrag ausgefüllt und unterschrieben an:
 Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen, Geeren 41-43, 28195 Bremen
 Kristin Kerstein, kk@akhb.de , Fax: 0421 302692.
 Bei Rückfragen Telefon: 0421 1626895

